

Interpellation Fraktion FDP (Peter Erni): Vergärung von Rüstabfällen und Essensresten: Werden unsere Steuergelder effektiv eingesetzt?

Seit Januar 2015 können die BewohnerInnen der Stadt Bern neu auch Rüstabfälle und Essensreste von der Grünabfuhr abholen lassen. Aus der Tagespresse ist zu vernehmen, dass das damit beauftragte Unternehmen weder zum Zeitpunkt der Ausschreibung, der Vergabe und auch nicht zu Jahresbeginn über eine entsprechende Bewilligung verfügte. Eine fristgerechte und dem Auftrag entsprechende Leistungserbringung ist somit natürlich nicht möglich. Aufgrund offensichtlicher Fehler der Stadtverwaltung bei der Vergabe entstehen nun Mehrkosten für eine Zwischenlösung, welche der/die SteuerzahlerIn tragen muss. Obschon die Beträge im Verhältnis zum Gesamtbudget der Stadt überschaubar sind, so muss die Frage nach den internen Prozessen, deren Einhaltung und systematische Überprüfung erlaubt sein. Oder handelt es sich hierbei um einen Einzelfall? Der Gemeinderat wird gebeten den Stadtrat hinsichtlich der internen Prozesse für Vergaben (öffentliche Ausschreibung und Direktvergaben) und deren regelmässige Überprüfung zwecks Qualitätssicherung zu informieren.

Bern, 26. Februar 2015

Erstunterzeichnende: Peter Erni

Mitunterzeichnende: Jacqueline Gafner Wasem, Bernhard Eicher, Dannie Jost, Christoph Zimmerli

Antwort des Gemeinderats

Sämtliche Vergaben im Einladungsverfahren sowie im offenen oder selektiven Verfahren werden in der Stadt Bern zentral über die Fachstelle Beschaffungswesen abgewickelt. Die Fachstelle prüft die Pflichtenhefte, publiziert die Ausschreibung, öffnet die Offerten und prüft die gesetzlichen Anforderungen an die Anbieterinnen und Anbieter (Nachweise nach Art. 20 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV)). Die materielle Kontrolle der Angebote erfolgt durch die beschaffende Dienststelle. Die Auswertung der Angebote erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle und der Fachstelle Beschaffungswesen. Die Fachstelle unterbreitet sämtliche Zuschlagsanträge im offenen oder selektiven Verfahren der städtischen Beschaffungskommission. Diese gibt eine Empfehlung zuhanden der zuständigen Direktion ab. Die zuständige Direktorin oder der zuständige Direktor verfügt schliesslich den Zuschlag.

Diese Abläufe und Zuständigkeiten bewähren sich: Seit 2008 wurden von den insgesamt 3 838 ordentlichen Verfahren der Stadt Bern nur gerade deren 33 angefochten, wobei in 29 Fällen die Beschwerden entweder zurückgezogen oder abgewiesen wurden oder auf sie nicht eingetreten wurde. Ein Verfahren wurde seitens der Stadt Bern abgebrochen und neu ausgeschrieben und ein Verfahren ist noch hängig (die mit dem vorliegenden Vorstoss angesprochene Grüngutvergärung). Lediglich bei zwei Verfahren wurde auf Antrag der Stadt Bern der Zuschlag widerrufen und neu zugeschlagen. Die Vergabeentscheide der Stadt Bern werden demnach bei weniger als einem Prozent der Fälle angefochten und die wenigen Anfechtungen haben sich in den meisten Fällen als unbegründet erwiesen. Die Fälle, bei welchen der Zuschlag neu erteilt werden musste, liegen im Prolongation-Bereich. Daraus zieht der Gemeinderat den Schluss, dass das städtische Beschaffungswesen sehr gut funktioniert und das Prozessrisiko in aller Regel sehr gering gehalten werden kann. Eine Revision der Prozesse erachtet der Gemeinderat vor diesem Hintergrund als nicht erforderlich.

Der geschilderte Ablauf wurde auch im Falle der vorliegend angesprochenen Grüngutverwertung bzw. Vergärung von Gartenabfällen vermisch mit Rüstabfällen und Speiseresten aus Haushalten der Stadt Bern eingehalten. Der Auftrag wurde am 4. Juni 2014 von Entsorgung + Recycling Bern über die Fachstelle Beschaffungswesen öffentlich ausgeschrieben und die zuständige Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün erteilte der Kompostieranlage Seeland AG Mitte Oktober 2014 auf Empfehlung der städtischen Beschaffungskommission den Zuschlag. Eingegangen waren zwei Offerten; da beide Anbieter die Vergärung in ähnlicher Entfernung zur Stadt Bern und zur gleichen Qualität angeboten hatten, war für den Zuschlag letztlich der (stark unterschiedliche) Preis massgebend.

In der Ausschreibung war ein Eignungskriterium definiert worden, wonach für die Vergärungsanlage eine Betriebsbewilligung vorliegen muss. Bei der Vergabe im Oktober 2014 stützten sich die zuständigen Stellen in diesem Punkt - wie in einem ähnlichen Fall auch schon gehandhabt - auf die Angaben der obsiegenden Unternehmung ab, wonach diese bis zum 1. Januar 2015 über die erforderlichen Bewilligungen verfügen werde. Nachdem die in der Ausschreibung unterliegende Unternehmung gegen den Vergabeentscheid Beschwerde erhoben hatte, zeigte sich anhand einer vertieften externen juristischen Überprüfung, dass das gewählte Vorgehen in diesem Punkt juristisch heikel und mit entsprechenden Prozessrisiken behaftet war. Aus diesem Grund wurde der Zuschlag in Absprache mit allen Beteiligten widerrufen und die Grüngutvergärung am 11. Februar 2015 neu ausgeschrieben. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass das Grüngut während der Übergangsphase ab Januar 2015 bis zur definitiven Vergabe von den beiden betroffenen Unternehmen je hälftig (abwechselnd wochenweise) und zu den von ihnen je offerierten Preisen verwertet wird; dieses Vorgehen bewährt sich bisher als Übergangslösung. Diese Schritte erfolgten unter Beizug der Fachstelle für Beschaffungswesen sowie der städtischen Beschaffungskommission und wurden gemäss den beschaffungsrechtlichen Vorgaben publiziert.

Aufgrund der markanten Preisdifferenz zwischen den beiden Anbietern wären der Stadt bzw. der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierung Entsorgung + Recycling weit höhere Kosten entstanden, wenn der Zuschlag an die in der Ausschreibung unterliegende Unternehmung gegangen wäre. Diese hat im Übrigen auch die neuerliche Ausschreibung vom 11. Februar 2015 angefochten; dieses Verfahren ist zurzeit beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern hängig.

Bern, 19. August 2015

Der Gemeinderat